**Stadt Bergisch Gladbach**
**Die Bürgermeisterin**

| Federführender Fachbereich<br>Jugend und Soziales | Drucksachen-Nr.<br>682/2002 |
|---|---|
| | X Öffentlich |
| | Nicht öffentlich |

# Mitteilungsvorlage

| für ⇓ | Sitzungsdatum |
|---|---|
| **Jugendhilfeausschuss<br>(Jugendhilfe- und Sozialausschuss)** | **21.11.2002** |

**Tagesordnungspunkt**

**Durchführung des Grundsicherungsgesetzes**

**Inhalt der Mitteilung**

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) tritt am 01.01.2003 in Kraft. Es handelt sich um eine bundesgesetzliche Pflichtleistung, die vom Kreis als örtlichem Grundsicherungsträger für den anspruchsberechtigten Personenkreis zu erbringen ist.

Das Grundsicherungsgesetz sieht nach der amtlichen Begründung eine eigenständige Sozialleistung vor, die den grundlegenden Bedarf des Lebensunterhalts sicherstellt. Damit soll die verschämte Altersarmut bekämpft und eine bedarfsorientierte Grundsicherung außerhalb der Sozialhilfe gewährleistet werden.

Antragsberechtigt sind Personen, die über 65 Jahre alt oder über 18 Jahre alt und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Einen Leistungsanspruch haben Antragsberechtigte, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Zuständig für die Leistung ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt als Träger der Grundsicherung, in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 4 GSiG) bzw. der Landschaftsverband Rheinland in den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte Leistungen nach §§ 39,40 BSHG - Eingliederungshilfe - bei vollstationärer Unterbringung erhalten (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land NRW - AG-GSiG NRW -; derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlich).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie in Nordrhein-Westfalen (MASQT) hat im Juli 2002 den angekündigten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausführung

des Grundsicherungsgesetzes (AG-GSiG NW) einschließlich Begründung erstellt, den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung übersandt und das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Das Ausführungsgesetz eröffnet den Kreisen die Möglichkeit, die kreisangehörigen Kommunen mittels Satzung zur Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben heranzuziehen. Dies entspricht den Regelungen in der Sozialhilfe. Außerdem werden die Landschaftsverbände als Träger der Grundsicherung in den Fällen bestimmt, in denen grundsicherungsberechtigte behinderte Menschen Leistungen nach §§ 39, 40 BSHG –Eingliederungshilfe - bei vollstationärer Unterbringung erhalten. Die Fälle der teilstationären Eingliederungshilfe (Personen, die Werkstätten für Behinderte besuchen, aber nicht in einer stationären Einrichtung leben) sollen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte bleiben.

Das AG-GSiG NW soll gem. Zeitplan des MASQT zum 01.01.2003, zeitgleich mit dem Grundsicherungsgesetz, in Kraft treten.

Nach den bisher getroffenen Vereinbarungen mit den Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird der Rheinisch-Bergische Kreis von der Möglichkeit der Heranziehung Gebrauch machen.

Es soll analog der in der Sozialhilfe getroffenen Regelung sowohl die Aufgaben- als auch die Finanzverantwortung für antragsberechtigte Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Kommunen übertragen werden. Die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung vor Ort durch qualifiziertes Fachpersonal ist dadurch gewährleistet.

Mit der Finanzübertragung auf die Kommunen auch bei der Grundsicherung wird der inhaltlichen Nähe von Grundsicherungsgesetz und Bundessozialhilfegesetz Rechnung getragen und vermieden, dass beim kommunalen Härteausgleich in der Sozialhilfe und der Kreisumlage Belastungsverschiebungen entstehen.

Die kreisangehörigen Kommunen haben sich darauf verständigt, im Jahr 2003 eine Regelung zum interkommunalen Härteausgleich zu treffen.

Ein Satzungsentwurf für die Aufgabenheranziehung sowie ein Vertragsentwurf für die Übertragung der Finanzverantwortung wurde vom Kreis in den Kreisverband der Kämmerer eingebracht. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung berichtet, ggf. auch mit einer Tischvorlage der Entwürfe. Es beabsichtigt, den Vertrag dem Hauptausschuss am 3.12.02 und dem Rat am 12.12.02 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die den Trägern der Grundsicherung entstehenden Mehraufwendungen sollen vom Bund über einen Festbetrag ausgeglichen werden. Dieser Festbetrag wurde zunächst auf bundesweit 409 Mio. Euro festgelegt. (Dieser Betrag wird alle zwei Jahre überprüft und bei Abweichungen mehr als 10% für künftige Ausgleichszahlungen angepasst.) Er wird auf die Länder für das Jahr 2003 entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtaufwendungen für das pauschalierte Wohngeld verteilt. Auf NRW entfallen nach diesem Verteilungsschlüssel insgesamt 106 Mio. Euro.

Der NRW-Anteil wird in Abstimmung zwischen dem MASQT und den kommunalen Spitzenverbänden an die Grundsicherungsträger auf der Basis der über 65jährigen Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen) verteilt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis erhält danach aus dem Bundesanteil in 2003 **ca. 1,1 Mio. Euro**. Dieser Betrag wird in voller Höhe an die kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der durch die Grundsicherung entstehenden Mehrkosten weitergeleitet. Der Verteilungsschlüssel soll zwischen den Kommunen in 2003 abgestimmt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich darüber hinaus nachhaltig auch für die Übernahme der Personal- und Sachkosten durch den Bund ein.